

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Gerausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:  
Für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum 30  $\mathcal{A}$ .  
für Versammlungsanzeigen 10  $\mathcal{A}$  pro Zeile.

## Kommentar zur Tarifgemeinschaft im Baugewerbe.

I.

Wie gegen Ende der Tarifvertragsperiode 1910 bis 1913 hat der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe auch neuerdings einen Kommentar zum Tarifvertrag 1913 bis 1916 herausgegeben. Der erstere Kommentar wurde im Januar 1913 herausgegeben, der letztere im August 1915. Beide sind angeblich „bearbeitet im Geschäftsamt des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe“. Der Zweck, den solche Kommentare verfolgen, wird nicht genannt. Eine Erläuterung oder Erklärung des Tarifvertrages ist dieser „Kommentar“ nicht. In der gegenwärtigen Tarifperiode kann er — wenn die Dinge ihren regelrechten Gang gehen und keine Ueberrassungen beabsichtigt sind — auch keine praktische Bedeutung gewinnen. Denn ein Kommentar zum Reichstarifvertrag hat nur Bedeutung für den Abschluß örtlicher Tarifverträge, und soweit solche noch nicht abgeschlossen sind, dürften sie auch nicht mehr abgeschlossen werden, wenn die zum Militärdienst eingezogenen Mitglieder der Vertragsparteien nicht ausgeschaltet werden sollen. Zur Lösung von Streitfragen aus bereits abgeschlossenen örtlichen Tarifverträgen ist der vorliegende Kommentar aber nicht nützlich, er würde weit öfter zur Verwirrung der Streitfragen beitragen als zu ihrer Lösung. Das ist in dem merkwürdigen Tarifverhältnis im Baugewerbe, wie es in der gegenwärtigen Tarifperiode geworden ist, begründet.

Der Entwurf des Reichstarifvertrages, den die Unparteiischen seinerzeit gefertigt haben, war zunächst so sehr ein Fragment, daß ihn selbst die Unparteiischen bei Beginn der Tätigkeit des Haupttarifamts verschieden auslegten. Das haben ja ihre Erklärungen und Entscheidungen über die Affordarbeit schlagend dargetan. Es sind nacheinander die widersprechendsten Entscheidungen ergangen, und zwar bei andern Fragen auch. Es wäre lange am Plage gewesen, die Unparteiischen zu veranlassen, ihren fragmentarischen Entwurf nach den ergangenen Entscheidungen zu ergänzen. Dabei würde sich ergeben, daß ein Tarifvertrag in Erscheinung träte, wie ihn die Vertragsparteien nicht abgeschlossen haben. Außerdem würden dabei viele Entscheidungen unberücksichtigt bleiben müssen, weil sich eben recht viele widersprechen. In der Zeit vom 7. Oktober 1913 bis zum 22. Oktober 1914 sind 188 Entscheidungen des Haupttarifamts ergangen, die fast alle Bezug haben auf den Abschluß örtlicher Tarifverträge. Die inzwischen abgeschlossenen örtlichen Tarifverträge entsprechen gewöhnlich nicht den später ergangenen Entscheidungen des Haupttarifamts. Diese stützen sich nur äußerst selten auf den einst abgeschlossenen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe; jedenfalls verweisen sie nicht darauf. Gewiß, die Bezirksverbände der Arbeitgeber haben die in ihren Bezirken abgeschlossenen örtlichen Tarifverträge zunächst gesammelt, sie zur zentralen Genehmigung erst dann weitergegeben, wenn eine vom Arbeitgeberbunde erstrebte Entscheidung des Haupttarifamts ergangen und die örtlichen Tarifverträge entsprechend geändert worden waren; es ist vor dem Haupttarifamt auch festgestellt, daß solche nachträglichen Abänderungen von den Bezirksverbänden einseitig vorgenommen worden sind, ohne den Arbeitern davon Mitteilung zu machen. Einheitlichkeit ist aber auch damit nicht in die örtlichen Tarifverträge gekommen, sondern der blamable Zustand ist erreicht, der nun im Tarifvertragsverhältnis für das Baugewerbe besteht. Wir können diese Ausführungen nicht besser illustrieren, als wenn wir hier einen Abschnitt aus dem vorliegenden „Kommentar“ folgen lassen:

„Zimmerer, welche mit Einschalararbeiten beschäftigt werden, erhalten den Zimmererlohn. Der Zimmererverband ist daher berechtigt, bei Abschluß von Tarifverträgen die Aufnahme des Sazes zu verlangen: Für Zimmerer, welche mit Ein-

schalarbeiten bei Beton- und Eisenbetonarbeiten beschäftigt werden, ist der Lohn der Zimmerer zu zahlen. (Entscheidung 162.) Dagegen ist er nicht berechtigt — falls nicht eine besondere Vereinbarung vorliegt, wie in der in Entscheidung 110 erwähnten Streitsache, die grundsätzliche Bedeutung nicht hat (Entscheidung 162). — den Zusatz zu verlangen, daß der in dem Vertrag für Zimmerer eingesezte Lohn für Einschalararbeiten bei Beton- und Eisenbetonbauten zu zahlen ist.

Sofern eine besondere Kategorie Einschaler noch nicht besteht, wird sie vom Arbeitgeberbund nicht neu eingeführt werden (Entscheidung 27). Wo sie aber besteht, soll sie bleiben, da nicht beabsichtigt ist, eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse vorzunehmen (Entscheidung 154). Zu Einschalararbeiten dürfen nur gelernte Arbeiter (Zimmerer, Maurer und Zementfachtarbeiter) zu deren vertragsmäßigen Löhnen beschäftigt werden. Die Verhältnisse der besonderen Einschalergruppen, welche im Zeitpunkt des Erlasses des Betonschiedspruches bestanden haben, werden hierdurch nicht berührt. Das Haupttarifamt ist zu dieser Auslegung des Betonschiedspruches gelangt, weil der Wortlaut des Betonschiedspruches, der für Einschalararbeiten, welche von ungelerten Arbeitern ausgeführt werden, keine Lohnregelung vorgesehen hat, in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat (Entscheidung 164). Eine Verpflichtung zur Aufnahme dieser Entscheidung in die Ortsverträge hat es nicht ausgesprochen. Die im Betonschiedspruch unter A Absatz 4 erfolgte Aufzählung von Arbeiten, die auch von andern Arbeitern zu deren Lohn bewirkt werden können, besagt genau, welche Arbeiten geringer entlohnt werden dürfen. Für die Entlohnung darf also eine Unterscheidung zwischen technisch einfacheren und schwierigeren Arbeiten nicht gemacht werden (Entscheidung 94).

Die Löhne der Zementfachtarbeiter und Zementarbeiter sind in alle Verträge aufzunehmen, da das Betongewerbe völlig im Reichstarifvertrage aufgehen soll. Die Löhne sind also auch in die Verträge solcher Orte aufzunehmen, wo zurzeit Betonarbeiten noch nicht ausgeführt werden, damit bei etwaigem Beginn von Betonarbeiten gleich die Höhe der Löhne zu ersehen ist (Entscheidung 35, Nr. 3). Von der Aufnahme der Zementfachtarbeiter- und Zementarbeiterlöhne kann die Genehmigung der örtlich abgeschlossenen Tarifverträge durch die Zentralorganisation abhängig gemacht werden. Es ist dies geschehen im Interesse einer vollständigen und einheitlichen Gestaltung aller Tarifverträge (Entscheidung 59).“

Es dürfte sich in der ganzen Welt kein Mensch finden, dem es gelänge, nach diesem Kommentar eine Tarifbestimmung zu formulieren, die zweifelsfrei die Bezahlung der Einschalararbeit bei Betonbauten regelt. Teils liegt das an den tatsächlich ergangenen Entscheidungen des Haupttarifamts, teils aber auch an der Art, wie vorstehender Kommentar zusammengestoppelt ist. Auf die Entstehungsgeschichte der Materie, die bei allen Gesetzesauslegungen eine große Rolle spielt und spielen muß, wenn sie objektiv sein will, ist der Kommentator gar nicht eingegangen. Ebensovienig existieren für ihn der Tarifvertrag und die ergänzenden Vereinbarungen vom 26. und 27. Mai 1913.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe bestimmt nämlich, daß die Betonarbeiter unter den Vertrag fallen; die nähere Regelung unterliegt der örtlichen Vereinbarung. Natürlich konnten nur dort solche Regelungen getroffen werden, wo Betonarbeiter existieren. Es sind deshalb viele örtliche Tarifverträge abgeschlossen worden, worin die Betonarbeiter nicht erwähnt sind. Erst am 21. Januar 1914 hat das Haupttarifamt entschieden, es könne „keinen Grund finden, die Betonarbeiter unter den Arbeiterkategorien in den Vertragsorten unerwähnt zu lassen, wo zurzeit Betonarbeiten nicht ausgeführt werden. Das Betongewerbe soll im Reichstarifvertrag völlig aufgehen. Bei der fortschreitenden Bautechnik ist anzunehmen, daß es sich immer mehr ausdehnt und bald auch Gebiete erfährt, die zurzeit Betonbauten nicht kennen. Es ist daher nicht nur durch den Wortlaut des § 4 die Aufnahme der Betonarbeiter unter die Arbeiterkategorien geboten, sondern auch zweckmäßig, um bei Beginn von Betonarbeiten in einem Vertragsgebiet sofort die Lohnhöhe zu ersehen und Streitigkeiten zu vermeiden. (Entscheidung 35, Nr. 3.)“ In der Begründung der Entscheidung 59, die am 4. März 1914 ergangen ist, wird dann ausgeführt: „Gemäß Entscheidung des Haupttarifamts vom 21. Januar kann die Genehmigung

der örtlich abgeschlossenen Tarifverträge durch die Zentralorganisationen davon abhängig gemacht werden, daß die Löhne für das Betongewerbe in den Verträgen aufgenommen werden. Dieses ist geschehen im Interesse einer vollständigen und einheitlichen Gestaltung aller Tarifverträge. Es ist dabei ohne Belang, ob der örtliche Abschluß der Verträge schon vor Abgabe der Schiedsprüche erfolgt ist.“

Wir wollen in diesem Zusammenhange darüber hinweggehen, welche enormen Störungen der örtlichen Tarifvertragsabschlüsse durch diese Entscheidungen entstanden sind. Aber wir möchten auf die Art und Weise aufmerksam machen, wie der Kommentator des Arbeitgeberbundes die hier wörtlich wiedergegebenen Entscheidungen im dritten Abschnitt seines obigen Kommentars verarbeitet und damit den Tarifvertrag entstellt.

Weil im Interesse einer vollständigen und einheitlichen Gestaltung aller Tarifverträge die Löhne für das Betongewerbe — nicht bloß für die Zementfachtarbeiter und Zementarbeiter, die nach Entscheidung 43 gar nicht existieren — in die Verträge aufgenommen werden sollten, wie in der Begründung zur Entscheidung 59 sehr richtig ausgeführt wird, hatte natürlich der Zimmererverband ein Wort mitzureden. Für die örtlichen Regelungen, wie sie der Tarifvertrag vorsah, hatte unsere Generalversammlung Direktiven an die Hand gegeben. Der Betonarbeitgeberverband veranlaßte dann nochmals zentrale Verhandlungen, die am 26. und 27. Mai 1913 stattfanden. Hier wurde zunächst festgestellt, daß Einschalerklassen nicht geschaffen werden sollen, daß es sich bei der grundsätzlichen Regelung der Einschalarfrage lediglich um das Verhältnis von Zimmerleuten und Bauhilfsarbeitern zu der Ausführung von Einschalararbeiten handle. Die von Hilfsarbeitern zu verrichtenden Tätigkeiten wurden umschrieben. Es wurde auch festgestellt, daß nur in Hamburg, Düsseldorf und Köln, nirgends weiter, Sonderbestimmungen für Einschaler zulässig seien. Damit war eine Basis geschaffen, auf der sich die Abschließung der örtlichen Tarifverträge hätte glatt vollziehen können. Mit dieser überaus klaren Sachlage vergleiche man nun die ersten beiden Abschnitte des obigen Kommentars! Seine historische Auflösung deckt aber noch Vorgänge und Zustände auf, die zur Erkenntnis der tariflichen Lage im Baugewerbe unbedingt erforderlich sind. Darüber im nächsten Artikel.

## Mit Blindheit geschlagen.

Von Ad. Thiele.

„Wen die Götter verderben wollen, den schlagen sie zuvor mit Blindheit.“ Dieses in einer altgriechischen Tragödie zuerst gebrauchte Wort ist auch uns noch geläufig. Sein Grundgedanke ist richtig; die Form, in die es gekleidet worden ist, ist verkehrt. Die Form entspricht der Auffassung, das Schicksal des einzelnen Menschen wie das der Gesamtheit ruhe in der Hand eines oder mehrerer Wesen, die über und außerhalb der Natur stehen und den Weltengang im ganzen wie auch das Leben jedes Einzelwesens regeln. Es ist dieselbe Anschauung, von welcher das Bibelwort ausgeht, ohne Gottes Willen falle kein Spatz vom Dache, oder die altjüdische Ueberzeugung, jedes Uebel, von dem ein Mensch betroffen werde, sei eine von Jehova wegen begangener Sünden über ihn verhängte Strafe.

Unsere Zeit hat sich, allerdings bei weitem noch nicht vollständig, freigemacht von dieser Auffassung, die ihre Götter doch allzureichlich von menschlichen Gefühlen und Schwächen beherrscht sein läßt. Wir bemühen uns, zu begreifen, daß das, was man Schicksal nennt — der Muselmann spricht von Rismet oder Fatum — nicht von außen her über den Menschen verhängt wird, sondern daß es ein aus vorliegenden Verhältnissen und Kraftverteilungen sich gestaltendes Ergebnis ist. Für überirdische Einflüsse irgendwelcher Art gibt es

dabei keinen Raum. Die Physik spricht vom Parallelogramm der Kräfte. Jeder in Bewegung gefetzte Körper erhält demnach Richtung, Art und Schnelligkeit seiner Bewegung ganz allein von den Kräften vorgeschrieben, die seine Bewegung veranlassen. Oder ein Beispiel aus der Chemie: Mischt man Kupfer und Zinn im Verhältnis von etwa 3:1, so entsteht ein neues Metallgemisch, das wir Messing nennen und das andere Färbung und andere Eigenschaften hat als jedes einzelne der beiden Metalle, aus denen es besteht. Ein etwas anderes Mischungsverhältnis unter Beigabe von Zinn ergibt Bronze; wieder eine andere Mischung erzeugt Glockenmetall. Daß diese eigenartigen Mischmetalle zustande kommen, hängt nicht vom Wollen oder Nichtwollen der Grundbestandteile ab, noch weniger von der Einmischung übernatürlicher Kräfte, sondern es ist eine aus sich selbst sich ergebende Notwendigkeit.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem sogenannten Schicksal, das nicht, wie das Wort andeutet, von außen her über uns „geschickt“ wird, sondern das jeder sich selbst mit bereiten hilft. Gewiß schießt Schiller übers Ziel hinaus, wenn er im Piccolomini (Wallenstein, zweiter Teil) sagt: „In Deiner Brust sind Deine Schicksals Sterne“; auch das vielgebrauchte Sprichwort, jeder sei seines Glückes Schmied, trifft weit vorbei; aber einen bestimmten Anteil an seinem Schicksal hat in der Tat jeder. Wer gesundheitswidrig lebt — oder auch leben muß — wird krank und kürzt seine Lebensdauer. Wer unwahr ist, beraubt sich der Achtung seiner Bekannten. Wer vorschnell in seinem Urteil, voreilig in seinem Handeln ist, setzt sich leicht Blamagen und andern Verdrießlichkeiten aus. Gar mancher Mensch hat seinen Lebensweg sich selbst versperzt, nicht durch eine große Untat, sondern durch die Gesamtwirkung von mancherlei kleinen, an sich unbedeutenden Fehlern und Schwächen.

Das ist es, was — ins große übersetzt — das Wort besagen will: „Wen die Götter verderben wollen, den schlagen sie zuvor mit Blindheit“. Richtiger wäre: Wer mit Blindheit geschlagen ist, stürzt ins Verderben. Das gilt für Einzelwesen wie für ganze Völker. Noch können die Völker nicht über sich selbst bestimmen. Das braucht uns weder zu wundern noch zu entmutigen; denn die Zeitspanne, seit welcher den breiten Volksmassen überhaupt ein Mitbestimmungsrecht zusteht, ist noch nicht lang. England besitzt zwar schon seit 1224 seine Magna charta, seine Freiheitsurkunde, der dem Absolutismus der englischen Fürsten ein Ende bereite und den Grund zur parlamentarischen Regierung legte. Jedoch in der Hauptsache wurden nur den Klassen der Besitzenden gewisse Rechte gewährt, nicht dem Volke. Und noch heute haften dem Wahlgesez zum englischen Parlament so schwere Fehler an, daß wir in Deutschland ein spottschlechtes Geschäft machen würden, wollten wir es gegen unser Reichstagswahlgesez eintauschen.

Neben den skandinavischen Staaten hat zweifellos Frankreich unter allen europäischen Staaten das freieste Wahlgesez. Aber die Arbeiter wissen, daß auch in Frankreich bis in die neueste Zeit hinein, gerade wie in England auch, Maßnahmen gegen die Arbeiter möglich gewesen sind, die jeder wirklichen Gleichberechtigung aller Volksklassen Hohn sprechen.

Am meisten zurückgeblieben ist der Einfluß des Volkes auf die Regierung in Rußland. Hatte das Zarentum vor zehn Jahren sich anläßlich der großen Revolution gezwungen gesehen, durch Gesez eine Volksvertretung zuzulassen und ein verhältnismäßig freies Wahlgesez einzuführen, so kam schon 1907 der Rückschlag. Die erste Duma wurde aufgelöst, das Wahlgesez verschlechtert und die Wahlhandlung selbst so brutal unter die Polizeisuchtel genommen, daß von einer wirklichen Wahl, also von der selbständigen Entscheidung jedes Wählers über die Partei, für die er stimmen wollte, keine Rede sein konnte. Das absolute Zarenregiment war eben nur äußerlich gebrochen, nicht innerlich überwunden; es herrschte weiter trotz Volksvertretung. Bekommt nun in unserer nach Demokratisierung aller staatlichen Einrichtungen strebenden Zeit schon im Frieden die Absperrung des Volkseinflusses von den Regierungshandlungen schlecht, so wird es zum Verhängnis, wenn es zur Zeit einer Katastrophe, wie der Krieg eine ist, geschieht.

Als seit Mai die russischen Heere eine Niederlage nach der andern erlitten, schien die zarische Regierung zu begreifen, daß nur das Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denen der Regierung die breiten Volksmassen zu dem Kraftaufwand begeistern konnte, der erforderlich war zur Abwendung der drohenden gänzlichen militärischen Zertrümmerung. Deshalb wurde die in die Ecke gestellte Duma wieder einberufen und ihr ein so weiter Spielraum gewährt wie kaum der ersten Duma vor zehn Jahren. Die Volksvertretung faßte ihre Aufgabe ganz richtig auf. Sie erkannte, daß nur durch tiefgreifende Verbesserungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Möglichkeit einer kraftvollen Aufraffung gegeben war. Die Duma forderte deshalb Reformen. Es war begreiflich, daß sich im Drange der Not eine liberale Mittelgruppe von über 200 Abgeordneten bildete, die ein weitgreifendes Reformprogramm aufstellte. Der Gruppe gehörten Oktoibristen, Nationalisten und Kadetten an, die bisher das Wesen ihrer parlamentarischen Tätigkeit in fast grenzenloser Nachgiebigkeit gegenüber der Regierung erblickt hatten. Jetzt wurde ihre Sprache ernst und selbst-

ständig. Sie forderten, wo sie bisher gebeten hatten, und sie stellten Ansprüche, die sie bisher bekämpft hatten, wenn sie von den Sozialdemokraten oder der radikalen Bauernlinken erhoben worden waren.

Die Regierung hatte die Wahl, sich den Forderungen zu fügen oder einen neuen Konflikt zwischen sich und der Volksvertretung herbeizuführen. Sie wählte das letztere und offenbarte damit aller Welt, wie sehr sie mit Blindheit geschlagen ist. Der Streich wurde geschickt durchgeführt. Zunächst übernahm der Zar persönlich das Oberkommando über die Heere, um vor zärtlichen Ueberraschungen seines lieben Oheims Nikolajewitsch gesichert zu sein, dem er Gelegenheit gab, sich an den Naturreizen des Kaukasus zu erfreuen. Dann wurde die Duma heimgeschickt, den Semstwoß, also den städtischen und ländlichen Vertreterschaften, wurde ein Maulkorb umgehängt, die Zensur wurde verschärft und die Polizeiallmacht gegen alle mißliebigen Elemente losgelassen. Und Goremykin, der fiodrussische Premierminister, hat auf der ganzen Linie gefiegt. Er ist die unbequemen Mahner los; die Kritik an den staatlichen und militärischen Mißständen „beunruhigt“ nicht mehr das Volk, und die gesüßige Presse hat für Stimmungsmache freie Hand. Das russische Ideal ist somit erreicht.

Verblendete Toren! Gaben die militärischen Mißerfolge des Zarenreiches bereits der Wahrscheinlichkeit Raum, daß Rußland nach dem Kriege große innere Umwälzungen wird durchmachen müssen, so steigert das neuerliche Verhalten des Zarenregiments diese Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit. Dem Verderben geweiht, weil mit Blindheit geschlagen! Verderben wird das Zarenregiment, daß sich einbildet, die Zeit für immer in Fesseln schlagen zu können. Und auferstehen wird aus der Krise das nach friedlicher und freier Entfaltung seiner Kräfte ringende russische Volk.

### Die Kartoffelversorgung.

Von Robert Schmidt (Berlin), Mitglied des Reichstags. Bei den hohen Preisen für alle Bedarfsartikel im Haushalt hat in diesem Jahre der Preis für die Kartoffeln eine noch größere Bedeutung als im Vorjahre. Wir sind zwar nach dem übereinstimmenden Urteil aus landwirtschaftlichen Kreisen in der glücklichen Lage, eine sehr günstige Ernte zu erwarten zu können, die uns die Versorgung mit genügenden Kartoffelmengen nicht erschwert. Allerdings können wir nicht überblicken, welche hohen Ansprüche die Landwirtschaft heute an den Kartoffelbedarf für Futterzwecke stellt, denn in diesem Jahre steht es mit den Futtermitteln noch ungünstiger aus als im Vorjahr.

Über selbst wenn wir die genügenden Mengen Kartoffeln zur Verfügung haben, bleibt für die ärmere Bevölkerung die sehr wichtige Frage, ob die Kartoffel zu einem erträglichen Preise zu erlangen ist. Das scheint uns nach der bisherigen Lage des Kartoffelmarktes schon unsicher zu sein. Preise für Kartoffeln von M. 3 bis 4,50 der Zentner müssen in gegenwärtiger Zeit als außerordentlich hoch bezeichnet werden. Und leider haben wir in einigen Bezirken, wo die Bevölkerung die Gemühsucht hat, sich stark für den Winter einzudecken, schon eine Preissteigerung über die hier genannten Beträge. Was ist nun geschehen, um diese Kalamität zu beseitigen? Die Regierung hat die Gründung einer großen Genossenschaft in der Hand genommen, an der die Großhändler und die Städte beteiligt sind. Diese Genossenschaft soll einen Teil der Versorgung sicherstellen, aber auf der Basis einer freien Marktlage. Und das bedeutet, daß die Genossenschaft uns die Sicherheit einer mäßigen Preisbildung nicht bieten kann. Ebensowenig die Sicherheit der Versorgung; denn wenn der Produzent zurückhält, hat sie kein Mittel in der Hand, einen Zwang auszuüben, die Ware auf den Markt zu bringen.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hat schon vor längerer Zeit wieder die Forderung erhoben, Höchstpreise festzusetzen. Er verlangte einen Höchstpreis von M. 2,50 für den Produzenten pro Zentner und hat diesen Preis damit begründet, daß nach seiner Information der reine Produzentpreis M. 1,25 beträgt. Hierzu wäre der Betriebsgewinn und eine Erhöhung der Produktionskosten in Ansatz zu bringen, so daß ein Preis von M. 2,50 als reichlicher Aufschlag erscheint. Zu diesem Preise sind heute keine Kartoffeln zu haben; aber ein höherer Anspruch würde nur eine Ausnutzung der Notlage bedeuten, in der sich ein großer Teil der Bevölkerung befindet. Bei einer Preislage von M. 2,50 für den Produzenten muß man mit einem Aufschlag von 70 % für den Großhandel rechnen. Dieser Großhandel vollzieht sich, soweit der Bedarf für die Großstadt in Frage kommt, in der Regel folgendermaßen: Durch einen Kommissionär werden die Abschlässe mit den Landwirten gemacht, und dieser Kommissionär vermittelt dann seine Ware an den Großhändler der Stadt. Man kann in der Regel dafür folgende Spesen pro Zentner aufstellen:

Provision für den Kommissionär .....	10 %
Fracht bis zur Bahnhstation der Großstadt .....	25 "
Verpackung, Ausladen und Einsacken .....	5 "
Schwund .....	5 "
Absuhr zum Kleinhändler .....	15 "
Verdienst .....	10 "
In Summa .....	70 %

An diesen Beträgen wird man billigerweise nichts ändern können, im Gegenteil, sie werden in einigen Fällen eine Erhöhung erfahren müssen, weil unvorhergesehener Verlust und Störungen im Transport eintreten können. Für den Kleinhandel kann man 60 % Aufschlag berechnen, so daß man zu einem Gesamtpreis von M. 3,80 im Minimum kommt. Das wäre ein Preis, der bei den dürftigen Einkommensverhältnissen — besonders unsern Kriegerfrauen — noch reichlich hoch wäre.

Bedeutend ist aber, daß die hohe Preislage für Kartoffeln stark beeinflußt wird durch die Stärkfabriken, die Kartoffeln zu hohen Preisen kaufen. Die Regierung hat für Kartoffelstärke und Kartoffelmehl Höchstpreise festgesetzt, die außerordentlich hoch sind. Wir haben gegenwärtig durch

Bundesratsverordnung einen Höchstpreis für Kartoffelmehl für den Doppelzentner von M. 48,80 bis M. 50,80. Das Ungeheuerliche dieser Preislage wird uns klar, wenn wir berücksichtigen, daß von der Kriegsgetreidegesellschaft Weizenmehl mit M. 36,75 für August geliefert wurde. In normalen Zeiten hat natürlich der Preis für Kartoffelmehl schon wegen seiner Minderwertigkeit erheblich unter dem Preis für Weizenmehl gestanden. Es wird mithin durch diese Preispolitik der Regierung den Stärkfabriken ein Nutzen zugeführt, der so ziemlich alles übersteigt, was wir in Kriegszeiten im Wirtschaftsgetriebe gewohnt sind. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß vom 1. November ab der Preis für Kartoffelmehl auf M. 41,80 bis M. 42,80 herabgesetzt wird. Aber auch das ist noch ein Preis, der sich im Hinblick auf die Preise von Kartoffeln nicht rechtfertigen läßt. Indes gibt diese günstige Preislage den Fabriken die Möglichkeit, für Kartoffeln verhältnismäßig hohe Preise anzulegen und damit die Kartoffeln in die Höhe zu treiben.

Sonderbar, während die Regierung für Kartoffelmehl dauernd die Höchstpreise reguliert, hat sie eine starke Abneigung, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen. Die „Kreuzzeitung“ hat gegen Höchstpreise den Einwand erhoben, daß im Frühjahr diese Höchstpreispolitik für die Kartoffeln vollständig versagt hätte und der Regierung einen Verlust von 50 Millionen eingetragen habe. Das ist leider richtig, be-rechtigt aber nicht zu einer Ablehnung der Höchstpreise. Der Verlust der Regierung entstand dadurch, daß man im April einen Höchstpreis festsetzte, der in einem Turnus von 14 zu 14 Tagen eine Preiserhöhung von 50 % für den Zentner Kartoffeln normierte, so daß man bei dieser Steigerung bis Ende Juli zu einem Preise von M. 8,50 gekommen wäre. Großhandel und Konsumenten haben damals die Regierung gewarnt, diesen Schritt zu unternehmen, weil diese Aussicht auf höhere Preise sofort eine Zurückhaltung der Bestände herbeiführen könnte, so in Verbindung mit der Spekulation den höchsten Preis herauszubolen. Wenn dabei die Reichseinkaufsstelle für Kartoffeln Abschlüsse zu diesen hohen Preisen gemacht hat, nachher aber die Ware nicht vermerten konnte, weil der Zusammenbruch dieser Spekulation kam, so ist das nur ein Beweis dafür, daß solche unsinnigen Höchstpreise mit fortgesetzten Steigerungen allerdings nur schädlich für den Konsumenten wie für die Finanzverwaltung des Reiches sind.

Ein dauernd festgesetzter mäßiger Höchstpreis wird die Spekulation und Unsicherheit des Marktes aufheben, den Konsumenten wenigstens dieses Nahrungsmittel sicherstellen und den Landwirten keinen Schaden zufügen, wenn ein Höchstpreis gewährt wird, der reichlich die Produktionskosten deckt. Vor allem muß diese Preisfestsetzung aber eine einheitliche für das ganze Reich sein. Die Preisfestsetzungen der einzelnen Gemeinden könne uns nicht helfen, weil sie nur eine Unordnung in der ganzen Marktlage herbeiführen. Wollen wir also eins unserer wichtigsten Nahrungsmittel für die Bevölkerung, für die menschliche Ernährung zu mäßigen Preisen sicherstellen, so müssen wir Höchstpreise zur Mäßigkeit gegen Spekulation und Ueberverteilung der Konsumenten verlangen.

## Internationale Nachrichten.

### Wirtschaftliche Verhältnisse in Oesterreich.

Wie nicht anders zu erwarten ist, hat das Wirtschaftsleben Oesterreichs unter dem Einflusse des Krieges sehr stark gelitten, und die ungünstigen Einflüsse dauern noch auf unabsehbare Zeit an. Der Außenhandel beschränkte sich seit Beginn des Krieges auf das verbündete Deutsche Reich, die Schweiz, Rumänien, Bulgarien, Türkei und Griechenland, sowie auf Dänemark, Holland, Schweden und Norwegen. Vor der Kriegserklärung Italiens kam auch noch dieses Land in Betracht. Nachdem aber diese Staaten, mit Ausnahme der Balkanländer, selbst über eine hochentwickelte Industrie verfügen, war der Export von Industrieerzeugnissen sehr gering. Doch nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr wurde durch den Krieg zu einem großen Teil unterbunden. Wie sich die Ein- und Ausfuhr Oesterreich-Ungarns im Jahre 1914 vor und nach dem Krieg gestaltete, zeigen folgende Zahlen in Millionen Kronen:

1914	Januar bis Juli	August bis Dezember	im ganzen Jahr
Einfuhr .....	2153,6	599,6	2753,2
Ausfuhr .....	1556,6	459,3	2015,9
Minderausfuhr ..	597,0	140,3	737,3

Der Schaden, den der Außenhandel erlitt, kommt noch deutlicher zum Ausdruck, wenn man die drei wichtigsten Abteilungen des gesamten Außenhandels: Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, in Vergleich mit den Ziffern des Jahres 1913 stellt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1914	weniger als 1913	1914	weniger als 1913
Rohstoffe .....	1665,7	360,5	743,3	175,6
Halbfabrikate .....	415,3	117,8	398,0	152,4
Ganzfabrikate .....	747,8	200,1	1024,0	493,4
	2828,8	678,4	2165,3	821,4

Die Differenz von 75,6 Millionen Kronen, die sich in den beiden Tabellen zwischen den Posten „Einfuhr“ ergibt, ist darauf zurückzuführen, daß in der letzten Tabelle auch der Veredelungsverkehr\* miteinbezogen erscheint. Von dem Rückgang der Ausfuhr entfällt also mehr als die Hälfte auf den Export von Ganzfabrikaten, der um 60 pZt. gegen das Jahr 1913 gesunken ist. Aber auch die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten hat stark gelitten. Bei der Einfuhr war dagegen der größte Ausfall bei den Rohstoffen zu verzeichnen. Die Verminderung war hier stärker, als bei den Halb- und Ganzfabrikaten zusammengenommen.

Im ersten Quartal 1915 bezifferte sich der Einfuhrwert auf 55 pZt. des im ersten Quartal 1914 erreichten Betrages und der Ausfuhrwert nur auf 45 pZt. der im ersten Quartal 1914 erreichten Summe.

\* Einfuhr zur Wiederausfuhr nach erfolgter Bearbeitung.

Im ganzen Jahre 1914 wurden in Oesterreich 22 Aktiengesellschaften mit 39,7 Millionen Kronen Aktienkapital gegründet, gegen 52 Gesellschaften mit 95,61 Millionen Kronen im Jahre 1913 und 68 Gesellschaften mit 129 Millionen Kronen im Jahre 1912. Die Ziffer von 22 Gesellschaften wäre zwar nicht bedeutend, es ist aber bemerkenswert, daß auf das erste Halbjahr 11 Gesellschaften mit bloß 15,33 Millionen Kronen, auf das zweite Semester jedoch 11 Gesellschaften mit 24,35 Millionen Kronen entfallen. Davon sind allerdings die drei größten Gesellschaften — die Niederösterreichische Kriegskreditbank, die Metallzentrale und die Wollzentrale — mit 14,5 Millionen Kronen speziell für Kriegszwecke bestimmt und sollen den Krieg nicht lange überdauern. Die meisten andern Gesellschaften konstituierten sich nur in Ausführung bereits früher festgelegter Absichten, aber es gibt doch Gesellschaften, deren Gründung auch intentionell erst nach dem Kriegsbeginn erfolgte.

Die Teuerung ist in Oesterreich entschieden weit schlimmer als in Deutschland. Beispielsweise Weizenmehl stieg in Wien nach Kriegsbeginn in wenigen Tagen von 86 Hellern auf Kr. 1 das Kilogramm, und bald war es überhaupt nicht mehr zu haben. Die stets ansteigende Verteuerung aller Lebensmittel und sonstigen Gebrauchsartikel konnte schließlich auch nicht durch die Verordnung der Höchstpreise gemildert werden. Gerade beim Weizen- und andern Edelmehlen zeitigten die Höchstpreise das gerade Gegenteil von dem, was sie bezwecken sollten. Da für Weizen-, Gersten- und Kornmehl, aber nicht auch für Mais- und Reismehl und Grieß Höchstpreise festgesetzt wurden, machten sich dieses die Händler zunutze und hielten mit den Edelmehlen zurück, um Mais- und andere Surrogatmehle zu einem desto höheren Preise absetzen zu können. Ein ebensolcher Wucher wurde und wird mit Fleisch sowie allen andern notwendigen Lebensmitteln getrieben. Die vom August 1914 bis zum September 1915 eingetretene Verteuerung der Haushaltskosten einer Arbeiterfamilie wird auf etwa 70 pZt. geschätzt. Dazu kommt, daß viele Gattungen von Nahrungsmitteln nur schwer zu haben sind. In den meisten Orten herrscht Fleisch- und Milchmangel, und die knapp bemessenen Brotationen bewirken, daß sich die Arbeiterschaft nicht einmal mit dem sehr minderwertigen Maisbrot sattessen kann.

Im August des Jahres wurde eine neue Verordnung gegen die Preistreiberei erlassen. Sie bestimmt vor allem, daß die Stadthalterei (Provinzregierungen) periodisch oder von Fall zu Fall die Vorräte feststellen können. Die Gegenstände des Lebensbedarfs sind jedoch nicht aufgezählt, so daß immer Streit entstehen kann, was unter die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Futtermittel für Haustiere dienen. Die Verordnung erweitert das Requisitionsrecht: Die Statthalterei, mit ihrer Ermächtigung die Bezirkshauptmannschaft, kann solche Bedarfsgegenstände anfordern „zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung“. Die politische Landes- und die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen abändern oder ergänzen. Die Gemeinde des Marktes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Kleinhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte, Sorge zu tragen. Strenge Strafen sind auf die üblichen Marktmanöver gesetzt, den Markt zu „regulieren“ oder zu umgehen. Hier kann auch der Käufer schuldig werden. Ausführlich behandelt und streng gehandelt wird endlich die Preistreiberei. Doch sind die Merkmale dieser Uebertretung nicht scharf gefaßt.

einen Tageszuschlag (Auslösung) von M. 1,50. Dieser Zuschlag wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt.

Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß an dem Arbeitsorte Lebensmittel in ausreichender Menge und Güte und zu angemessenen Preisen vorhanden sind. Ferner hat der Arbeitgeber für Quartier und Kochgelegenheit zu sorgen. Müssen die Arbeiter in Baracken untergebracht werden, so hat der Arbeitgeber den Arbeitern mindestens Bettstelle (Britische) mit Strohsack, Kopfkissen und zwei Decken vorzubehalten, auch Räume zum Waschen, Aufbewahren von Kleidungsstücken usw. bereitzustellen. Für das vom Arbeitgeber gestellte Quartier können dem Arbeiter höchstens 45  $\frac{1}{2}$  pro Nacht von der Auslösung abgezogen werden. Zur Reinigung der Baracken und zur Bereitung der Speisen hat der Arbeitgeber die benötigten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat streng darauf zu achten, daß alle Arbeiter einer Krankenkasse angehören. Für ärztliche Hilfe ist nach bester Möglichkeit zu sorgen.

Wir möchten deshalb darauf hinweisen, daß diejenigen Kameraden, die wegen Mangels an Arbeit oder infolge zu geringen Verdienstes in ihrer Heimat bereit sind, Arbeit in Ostpreußen anzunehmen, sich dieserhalb unverzüglich bei ihrem zuständigen Gauleiter, unter ganz genauer Angabe ihrer Adresse, melden müssen. Eine derartige Meldung setzt natürlich voraus, daß, falls die Betreffenden anderweitig in Arbeit treten oder die Absicht, nach Ostpreußen zu reisen, aufgegeben haben, daß sie sich dann sofort wieder abmelden müssen. Nur wenn diese Anordnungen strikte befolgt werden, ist es möglich, die Vermittlung von Zimmerern in geordnete Bahnen zu lenken.

Weiter ist alsdann zu beachten, daß alle Gauleiter und eventuell auch die Vorsitzenden der Zahlstellen, welche Zimmerer nach Ostpreußen vermitteln, dem Zentralvorstande hiervon sofort Mitteilung machen. Aus dieser Mitteilung muß hervorgehen: 1. wieviel Zimmerer nach Ostpreußen abgereist sind, 2. an welchem Tage die Abreise erfolgt ist und 3. nach welchen Orten dieselben gekommen sind. Die nach dort vermittelten oder selbständig nach dort gereisten Zimmerer sind verpflichtet, sofort nach Ankunft auf ihrer Arbeitsstelle dies dem Gauleiter für Ostpreußen, Conrad Finsel, Elbing, Friesestr. 5, 1. St., unter Angabe einer genauen Adresse und Benennung der Zahl der Zimmerer zu melden. Diese Meldung soll natürlich nicht von jedem einzelnen, sondern kann durch einen Beauftragten für alle geschehen.

Da die Arbeiten im Osten nicht in acht oder vierzehn Tagen erledigt sind, sondern längere Zeit in Anspruch nehmen werden, machen wir darauf aufmerksam, daß alle Kameraden, die nach jener Gegend reisen, verpflichtet sind, sich in ihrer bisherigen Zahlstelle abzumelden und sich den dort bestehenden Zahlstellen anzuschließen. Sollten in einzelnen Orten Zahlstellen nicht vorhanden sein, so muß mit Hilfe des Gauleiters versucht werden, eine solche zu errichten. Der so notwendige feste Zusammenhalt unter den Kameraden ist nur in einer Zahlstelle möglich, wo leitende Kameraden vorhanden sind, an die man sich gegebenenfalls zu jeder Zeit wenden kann. Alle diese Maßnahmen sind bringen notwendig, wenn unsere Organisation auch künftig in Ostpreußen ergatt funktionieren soll.

Wenn aber Kameraden, ohne dazu aufgefordert zu sein, nach dem äußersten Osten reisen, dann haben sie natürlich keinen Anspruch auf Reisegeld und Reisespesen, sondern nur auf die vereinbarten Löhne mit den dazugehörenden Zuschlägen.

Ebenfalls ist es schon mehrfach vorgekommen, daß Unternehmer aus andern Provinzen Arbeiter im Osten angenommen haben und sich dann selbst Zimmerleute annehmen oder ein Teil der Unternehmer in Ostpreußen sich Zimmerer durch Annoncen oder Agenten suchen. In beiden Fällen müssen alsdann unsere Kameraden mit den betreffenden Unternehmern schriftliche Vereinbarungen treffen, die nicht schlechter sein dürfen, als sie bereits durch die Organisation vereinbart sind. Dies strikte zu befolgen, liegt im eigenen Interesse der Kameraden, wenn sie sich vor Schaden bewahren wollen.

Der Zentralvorstand.

### Baugewerbliches.

Die Kriegsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe in Südbayern richtete an den bayerischen Landtag eine Denkschrift über die Lage des Baugewerbes. In dieser wird darauf hingewiesen, daß durch den Ausbruch des Krieges und dessen lange Dauer das Baugewerbe in die ärgste Bedrängnis gekommen sei, so daß eine Katastrophe unvermeidlich erscheine. Nach einer Schilderung der allgemeinen Lage wird dann dargelegt: „Eine Umfrage in Südbayern — in Nordbayern ist es nicht besser — ergibt übereinstimmend, daß das Baugewerbe einer Krise entgegengehen muß, welche die schlimmsten Befürchtungen übertrifft. Es ist nun in diesen ernsten Zeiten geradezu eine Lebensfrage, daß diese Stockung wenigstens zum Teil und auch möglichst schnell aufgehoben wird. Mit noch größerer Sorge erfüllt uns aber der Gedanke an die Zukunft. Was soll werden, wenn unsere tapferen Soldaten, die auf dem Felde der Ehre um den Sieg kämpfen, zurückkehren? Sollen diese Wackeren eine Arbeits- und Verdienstlosigkeit vorfinden, die die schwersten Krisen in Friedenszeiten in den Schatten stellt? Die Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe betrachtet es als vornehmste Pflicht, vorbeugend und ausgleichend zu wirken.“ — Da nun die bayerische Staatsregierung unter Zustimmung des Landtages mit Recht die Arbeitsbeschaffung selbst als die beste Form der Arbeitslosenfürsorge und der Bannung der Verdienstlosigkeit bezeichnete, unterbreitet die Arbeitsgemeinschaft eine Reihe von Vorschlägen. Diese gehen unter anderm dahin, alle in früheren Landtagsessionen genehmigten Bauten und sonstigen Bauarbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen und neue Bauten bereitzustellen, wobei fiskalische Bedenken oder Bedenken der Unproduktivität zurückzustellen sind. Der bayerische Staat solle keine Regierarbeiten ausführen und insbesondere auch Arbeiten nicht an auswärtige, das heißt außerbayerische, Firmen vergeben, selbst nicht bei niedrigen Preisen. Der Landtag solle einwirken auf die Kreisregierungen und die Distriktsverwaltungsbehörden, damit auch diese Mittel für Bauarbeiten bereitstellen; ferner soll auf die Landeskulturrentenanstalt, Landesfahrgelberversicherungsanstalt, die Brandversicherungsanstalt eingewirkt werden, damit dem soliden Baugewerbe billiges

Geld zur Verfügung gestellt wird. Zur Lösung der Realcreditfrage soll die Staatsregierung auf die Einberufung der vom Reichsfanzler eingesetzten Realcreditkommission hinwirken; zur Behebung des Kapitalmangels sollen die Landesversicherungsanstalten im Interesse des Versicherungszweckes und auch zur Hebung der Wehrkraft die Garantie für zweite Hypotheken auf Kleinwohnungsbauten übernehmen. Zur weiteren Förderung des Realcredits wäre ein gesetzlicher Zwang auszuüben, daß die Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften ganz bestimmte Summen im Kleinwohnungsbau und in Hypotheken anzulegen haben.

### Unterfangung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer und Bauleiter.

Die städtische Polizeiverwaltung von Kiel hatte gegen den Bauunternehmer August Köster in Kiel-Hafse auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Klage auf Unterfangung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer und Bauleiter geklagt. Sie behauptete die Unzuverlässigkeit des Beklagten mit Bezug auf seinen Gewerbebetrieb. Vor allem wurde ihm folgender Vorfall zum Vorwurf gemacht: Als er in der Waldemarstraße zu Kiel einen Neubau ausführte, stürzte eines Tages nach der Frühstückspause auf diesem Bau das Auslagegerüst am Vorbau des zweiten Stockes und das Vorbaugerüst des zweiten Stockes ab. Ein Bruder des Beklagten und ein anderer Maurer, die sich auf dem Gerüst befanden, wurden mit heruntergerissen und erheblich verletzt. Zur Unterfützung der Klage wurde im Laufe des Verfahrens noch ein früherer Vorfall herangezogen. Es hatte damals ein Bau fittiert werden müssen, weil der Mörtel nicht bindesfähig war. Der Bezirksausschuß als erste Instanz hörte als Sachverständigen den Regierungs- und Baurat Eckart aus Schleswig und erkannte dann aus § 35 der Gewerbeordnung auf Unterfangung des Gewerbes. Es wurde ausgeführt: Für die Zuverlässigkeit im Sinne des Gesetzes sei auch erforderlich, daß der Bauleiter und Bauunternehmer ein gewisses Maß von Kenntnissen habe. Es wäre zu verneinen, daß der Beklagte dieses Maß von Kenntnissen habe. Nach dem Ergebnis der Beweiserhebung sei anzunehmen, daß das Abstürzen des Gerüsts dadurch verschuldet sei, daß das Auslagegerüst im Innern des Gebäudes nicht genügend befestigt gewesen sei. Für die sichere Anlage des Gerüsts sei aber der Beklagte verantwortlich. Sein Verschulden sei um so schwerer, als er selber seinem Bruder bei der Herstellung des Gerüsts geholfen habe. Der Beklagte legte Berufung ein und machte geltend, daß schwere Gefährdung habe sich zuerst gelöst und die Last habe das Gerüst nicht tragen können. Das Obergericht bestätigte die Vorentscheidung mit folgender Begründung: Nach sorgfältiger Prüfung sei der Senat zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Vorfall des Gerüsteinbruchs nach allem, was der Sachverständige festgestellt habe, so schwer wiege, daß in der Tat die Zuverlässigkeit des Beklagten nicht mehr angenommen werden könne. Der Senat sei der Feststellung des Sachverständigen gefolgt, daß das Gerüst nicht in vorgeschriebener Weise genügend gesichert gewesen sei. Es komme auch nicht darauf an, ob das Gefüß wirklich, wie Beklagter behauptete, zuerst abgebrochen und auf das Gerüst gefallen sei und erst den Abbruch des Gerüsts verursacht habe. Der Beklagte wäre auch verantwortlich dafür, daß die Arbeiten so hergestellt würden, daß das Gefüß nicht herunterfalle. Und andererseits, wenn das Gefüß nicht zuerst gefallen sei, wäre er verantwortlich für eine ordnungsmäßige Herstellung des Gerüsts. Das sei das Schlimmste, wenn bei Herstellung von Gerüsten nicht auf die Innhaltung der dafür gegebenen strengen Vorschriften gesehen werde. Auch läge noch ein anderer Fall vor, wo schlechtes Material (Mörtel) verarbeitet wurde, was dem Beklagten damals eine Warnung eingetragen habe. Aber der Vorfall mit dem Gerüst sei die Folge eines so schweren Vergehens, und die Folgen seien so bedeutend und so schwer gewesen, daß es allein schon genüge, die Unzuverlässigkeit nachzuweisen. Darum müsse das Urteil des Bezirksausschusses bestätigt werden.

### Gewerkschaftliche Rundschau.

Eine bürgerliche Preßstimme über die freien Gewerkschaften. Die Berliner „Morgenpost“ schreibt in ihrer Nummer vom 22. September laufenden Jahres:

Die Fachvereine und Arbeiterberufsvereine, die kurz Gewerkschaften genannt werden, haben sich bei uns in Deutschland nach englischem Muster gebildet, aber ihr Vorbild durch eine ebenso rasche wie glänzende Fortentwicklung weit überholt. Diese glänzende Entwicklung ist darum so hoch zu bewerten, weil sie sich im Gegensatz, ja im Kampf mit allen unsern staatlichen und gesetzgeberischen Gewalten durchzusetzen verstanden hat. Wie fest und stark die Organisationen der Gewerkschaften ausgebaut sind, auf wie unerschütterlichen Grundpfeilern sie ruhen, erhellt daraus, daß der Krieg mit seiner nunmehr schon vierzehnmönatigen Dauer ihrem Gefüge nichts anhaben konnte.

Die freien Gewerkschaften, und von ihnen soll als der bei weitem stärksten und ausschlaggebenden Gruppe der deutschen Arbeitervereinigungen hier allein die Rede sein, hatten am 1. Juli 1914, also einen Monat vor Kriegsbeginn, 2521 303 Mitglieder. Nach den Erhebungen vom 30. April 1915 war die Mitgliederzahl auf 1 323 978 gesunken. Da 958 247 Mitglieder als zum Heeresdienst eingezogen in den Abganglisten gezählt wurden, wäre ein Mitgliederverlust von 239 078 zu verzeichnen. An sich schon mußte dieser Verlust als gering bewertet werden; es ist aber zu berücksichtigen, daß nicht alle zum Heeresdienst Einberufenen sich ordnungsgemäß abgemeldet haben und daß sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in den seit Ende April wieder verfloßenen Monaten erheblich gebessert und die Gewerkschaften wieder zahlreiche neue Mitglieder gewonnen haben. Es kann mit gutem Gewissen gesagt werden, daß der Krieg die Mitgliederzahl fast unvermindert gelassen hat. Ähnlich steht es mit den Kassen, trotz der ungeheuren Aufwendungen, die der Krieg mit sich gebracht hat. Allein an Kriegsfamilienunterstützungen sind in den ersten neun Kriegsmönaten über 7 Millionen Mark verausgabt worden, noch mehr, nämlich über 20  $\frac{1}{2}$  Millionen Mark sind für arbeitslose Mitglieder gezahlt worden.

Es besteht kein Zweifel darüber und wird auch von allen staatlichen und sonstigen öffentlichen Körperschaften anerkannt, daß die Gewerkschaften bei der Aufrechterhaltung des gesamten wirtschaftlichen Lebens ganz hervorragende Dienste

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### An unsere Mitglieder, die bereit sind, in Ostpreußen in Arbeit zu treten!

Bekanntlich ist zwischen den Vertretern der baugewerblichen Arbeiterorganisationen und solchen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ein besonderes Abkommen über die Stundenlöhne, Zuschläge für Beschäftigung, Reisegeld und Speise während der Reisezeit für diejenigen Zimmerer und Bauarbeiter getroffen worden, die bereit sind, an dem Wiederaufbau in Ostpreußen mitzuhelfen. Diese Vereinbarungen sind im „Zimmerer“ Nr. 19 im Wortlaut abgedruckt, und wir wiederholen hier nur noch einmal die wichtigsten Bestimmungen derselben:

Der Stundenlohn wird in allen Orten Ostpreußens auf den Mindestsatz von 55  $\frac{1}{2}$  für Maurer und Zimmerer und auf 45  $\frac{1}{2}$  für Bauhilfsarbeiter erhöht. Wo der Lohn höher ist, bleiben die tariflichen Sätze bestehen. Diese Lohnerhöhung tritt mit dem 17. April dieses Jahres in Kraft. Die regelmäßige Arbeitszeit ist täglich zehn Stunden. Sind Ueberstunden oder Sonntagsarbeiten notwendig, so sind dafür die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

Gleichzeitig wurde auch ein besonderer gemeinsamer Arbeitsnachweis in Königsberg errichtet, dessen Zweck es sein soll, die erforderlichen Zimmerer und Bauarbeiter von dort anzufordern, wo Arbeitslose vorhanden sind, um sie dann nach dort zu dirigieren, wo sie zunächst am notwendigsten gebraucht werden.

Den durch die Königsberger Zentralstelle vermittelten Arbeitern wird zur Hinreise freie Fahrt und ein Zehrgeld von M. 3 pro Reisetage gewährt; dasselbe gilt für die Rückreise, wenn der Arbeiter nach Vollendung der vermittelten Arbeit in die Heimat zurückkehren will, oder wenn er ohne seine Schuld vorzeitig entlassen wird.

Die durch die Zentralstelle von außerhalb (außerhalb Ostpreußens) vermittelten Arbeiter erhalten zu dem Lohn

geleistet haben, ja daß ohne die tatkräftige, wahrhaft vaterländische Mitwirkung der organisierten Arbeiterkraft diese Aufrechterhaltung kaum durchzuführen gewesen wäre. Bei der Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer und der Arbeitslosen haben die Gewerkschaften dem Staat große Lasten abgenommen. Damit war aber ihre Betätigung keineswegs erschöpft. Sie haben an der Regelung des Arbeitsmarktes, an der Verteilung der Arbeitskräfte — man denke nur an die Verschickung städtischer Arbeitskräfte zur Feldbestellung und Ernte aufs Land —, an der Herstellung und Lieferungen der für die verschiedensten Heereszwecke notwendigen Dinge hervorragenden Anteil gehabt. Sie haben für die Aufklärung der großen Volksmassen in den Ernährungsrängen Sorge getragen, an der Verteilung der Lebensmittel und der nötigen Vermehrung durch Anbau auf ungebauten Grund mitgewirkt und die Hungerpläne unserer Feinde damit wirksam bekämpft. Man wird zugeben müssen, daß ihnen der Dank aller Wohlmeinenden gebührt.

Wie war es nun möglich, daß die Tätigkeit der Gewerkschaften, ihr Wesen und ihre Bedeutung so lange verkannt werden konnte, daß erst der Krieg kommen mußte, um einer gerechten und zutreffenden Beurteilung den Boden zu bereiten? Der Hauptgrund liegt in der Zerfahrenheit unserer innerpolitischen Verhältnisse, wie sie bis zum Kriegsbeginn leider bestanden hat. Hinzukommt der übermächtige Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung auf Seiten des scharfmacherischen Großarbeitgebertums, das mit den auf verbesserte Lohn- und Arbeitsbedingungen dringenden Arbeiterorganisationen in dauerndem Kampf lag. Die so beeinflusste Regierung sah in den Gewerkschaften nicht die Wirtschaftsverbände der Arbeiter, sondern nur das Anhängsel bestimmter oppositioneller politischer Parteien. Staatssekretär Dr. Delbrück hat in einer seiner letzten von guter Einsicht in das Wesen der Arbeitervereinigungen und deshalb so sympatisch wirkenden Reichstagsreden freimütig zugegeben, daß man vor dem Krieg zu Unrecht in den Gewerkschaften „vorzugsweise politische Agitationsinstrumente gewisser Parteien gesehen habe, während sie tatsächlich in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ohne die unser Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar ist“. Der Krieg hat nun alle die Nebelschleier, die zwischen Staatsbehörden und Arbeiterorganisationen lagen, zerrissen und ein Erkennen der Wahrheit ermöglicht. Die Vorurteile sind wohl endlich beseitigt. Jedenfalls ist zu konstatieren, daß staatliche Behörden und Gewerkschaften, getragen von gegenseitigem Verständnis, ausgezeichnet zusammengearbeitet haben. Anerkannt wird von den Arbeiterorganisationen, daß auch zahlreiche und einflussreiche Unternehmerverbände auf ihre Mitglieder im Sinne eines gedeihlichen Zusammenarbeitens mit den Arbeitnehmern hingewirkt haben. Großarbeitgeber wie Herr Kirdorf, der die Regierung vor einem Zusammengehen mit den Arbeitern selbst in der Kriegszeit warnen zu müssen glaubte, gehören erfreulicherweise zu den seltenen Ausnahmen.

So sind alle Voraussetzungen gegeben, daß den Gewerkschaften auch künftig eine Entwicklung, frei von jeder staatlichen und behördlichen Bevormundung, gewährleistet sein wird. Im Reichstag ist bereits mit der Beseitigung einer lästigen Fessel der Anfang gemacht worden. Eine große Mehrheit hat die Aufforderung an die Regierung gerichtet, eine Aenderung des Reichsvereinsgesetzes in dem Sinne vorzunehmen, daß die Gewerkschaften von dem Stigma des politischen Vereins befreit werden und dadurch die nötige Bewegungsfreiheit erhalten. Die Regierung hat die Erfüllung dieses Wunsches in Aussicht gestellt. Die Gewerkschaften werden also dann die Möglichkeit haben, für ihre wirtschaftlichen Zwecke die Hilfe der Gesetzgebung anzurufen, was ihnen bis jetzt durch die Auslegung des Begriffs der politischen Angelegenheiten durch die Gerichte verwehrt war.

Notwendig ist diese Bewegungsfreiheit; denn nach dem Kriege werden die Gewerkschaften sehr große und schwierige Probleme zu lösen haben. Die Grobindustrie ist jetzt fast ganz auf die Herstellung des Kriegsbedarfes eingestellt. Nach dem Kriege wird eine vielleicht gar nicht so kurze Uebergangszeit eintreten, die die Regelung des Arbeitsmarktes und des Wirtschaftslebens auf völlig neuer Grundlage erfordert. Hier werden in erster Linie die Arbeiter hart getroffen werden, und ihre berufenen Vertreter werden im Bunde mit den staatlichen, kommunalen und sonstigen Institutionen in erster Linie die ersten materiellen Sorgen abzuwenden haben. Man denke nur an die Unterstützung der Kriegsteilnehmer, die nicht sofort wieder Arbeit finden, deren materielles Los aber sichergestellt werden muß. Weiter wird für die Kriegsbeschädigten zu sorgen sein. Sie werden überall Gegenstand besonderer Fürsorge sein, und man wird sie zuerst in Lohn und Brot zu setzen versuchen. Die Gewerkschaften werden nun dahin wirken müssen, daß die Invaliden nicht zu Lohnbrüchern werden, und, wie wir hören, sind zur Erreichung dieses Zieles bereits Verhandlungen mit der Regierung im Gange, wie man überhaupt bestrebt ist, die staatlichen Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit auch für die Zeit nach dem Kriege sicherzustellen. Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist durch den Krieg der Lösung sicher ein gut Teil nähergerückt worden, als man es sich vor dem Krieg nur in fernen Träumen vorzustellen vermocht hat.

Die Gewerkschaften haben ein lebhaftes Interesse daran, daß unsere Exportindustrie nach dem Kriege ihre frühere Entwicklung weiter fortsetzt; sie werden deshalb auf den Abschluß günstiger Handelsverträge und die Aufrechterhaltung des Grundgesetzes der „offenen Tür für alle deutschen Waren“ hinarbeiten. Abgesehen aber von diesen großen wirtschaftspolitischen Fragen, werden sie ihr Augenmerk vornehmlich auf die Weiterentwicklung der Tarifverträge lenken, vor allem in der Richtung, daß die Tarife von allen staatlichen Behörden anerkannt werden. Bei der Haltung der Regierung sind gute Aussichten für die Verwirklichung dieser Bestrebungen vorhanden.

vom 4. Juni 1851 zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Der kommandierende General des 5. Armeekorps, zu dem auch der Regierungsbezirk Liegnitz gehört, hatte auf Grund des Belagerungsgesetzes am 6. November vorigen Jahres eine Verfügung erlassen, gemäß deren jeglicher, auch der geschäftliche, Verkehr mit Kriegsgefangenen im Bereiche des 5. Armeekorps sowie jegliche unbefugte Unterhaltung mit den Kriegsgefangenen verboten war. Zuwiderhandlungen wurden mit Geldstrafe bis zu M. 1000 oder entsprechender Haft bedroht, wobei ausdrücklich gesagt war, daß die in § 9 b des Belagerungsgesetzes angedrohte Gefängnisstrafe nicht in Frage kommen solle. Die Verordnung selbst war am 9. November im Amtsblatt zu Liegnitz bekanntgegeben worden. Der Angeklagte K. nun war nach dieser Zeit als Zimmermann in dem Görlitzer Ruffenlager bei einem Barackenbau beschäftigt. Für die Leute, die mit den Arbeiten zu tun hatten, befand sich in dem Zaune ein Durchlaß und unweit davon ein Stoß Bretter. Ein Landsturmmann, der an dem Durchgang Wache stand, sah eines Tages Ende November, wie der Angeklagte unter dem Bretterstapel einen Rucksack versteckte, der 50 Päckchen Zigaretten, eine Flasche Spiritus, Wurst, Speck und Butter enthielt. Der Angeklagte hatte sich daraufhin wegen Vergehens gegen die erwähnte Verordnung und das Belagerungsgesetz zu verantworten. Er hatte zwar zugegeben, daß die Sachen für gefangene Russen bestimmt gewesen seien, doch sagte er, daß nicht er selbst die Waren den Gefangenen habe geben wollen, sondern an andere Personen, welche sie an die Gefangenen verkaufen wollten. Das Gericht hat ihm dies jedoch nicht geglaubt, indem es sagt, die Sachen seien offenbar bereits bestellt gewesen; denn dem Angeklagten würde es viel leichter gewesen sein, dieselben den Bestellern in einem unbewachten Augenblick zuzustecken, als sich erst Abnehmer zu suchen. Auch der Einwand, daß ein Inverkehrtreten mit den Gefangenen noch nicht erfolgt gewesen sei, ist unberücksichtigt geblieben. Gegen das Urteil hatte der Angeklagte Revision eingelegt, in der er zunächst rügte, zu Unrecht auf Grund des Belagerungsgesetzes zu Gefängnisstrafe verurteilt worden zu sein, anstatt auf Grund der Verordnung des kommandierenden Generals, die ausdrücklich nur Geld- oder Haftstrafe androhte. Auch sei überhaupt zu Unrecht angenommen worden, daß er mit den Gefangenen in geschäftlichen Verkehr getreten sei. Der Reichsanwalt hielt die Verurteilung des Angeklagten aus dem Belagerungsgesetz für bedenklich sowie die Verordnung selbst für unklar; denn der kommandierende General habe nicht das Recht, die Strafbestimmungen des Belagerungsgesetzes, aus dem er selbst erst seine Befugnisse herleite, abzuändern. Der kommandierende General habe also offenbar gar nicht die Absicht gehabt, auf Grund des Belagerungsgesetzes die Verordnung zu erlassen, sondern als oberste Polizeibehörde. Der Reichsanwalt beantragte daher, das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, welche noch nachzuprüfen habe, was der kommandierende General sich bei dem Erlass der Verordnung gedacht habe. Das Reichsgericht ging jedoch noch über diesen Antrag hinaus, indem es das Urteil aufhob und den Angeklagten freisprach. Zur Begründung führte es aus, der Senat habe die Anordnung des kommandierenden Generals für ungültig erachtet; festgestellt sei allerdings, daß die Anordnung im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Belagerungsgesetzes erlassen worden ist. Trotzdem aber erkläre der kommandierende General in der Verordnung selbst, daß die Strafe, die § 9 b androht, für Zuwiderhandlungen gegen sein Verbot nicht in Frage kommen soll. Dies sei ein Widerspruch, wodurch die Verordnung selbst ungültig werde.

**Das Frühstück für Kriegsgefangene.** Wegen Vergehens gegen das Verbot des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 5. Dezember 1914 über Verabreichung von Gegenständen jeglicher Art an Gefangene sind durch Urteil des Landgerichts Cassel vom 29. März dieses Jahres der Maurer- und Zimmermeister Kretschmar und der Polier Heinrich Heinemann zu zwei Tagen Gefängnis und der Arbeiter Otto zu 1 Tag Gefängnis verurteilt worden. Dem Angeklagten K. war der Bau von Baracken übertragen worden, und da es ihm angeblich an Arbeitern mangelte, wurden ihm einige französische und russische Kriegsgefangene zur Verfügung gestellt. Da die Arbeitslust der Gefangenen nicht groß war, suchten die Angeklagten dadurch nachzuhelfen, daß sie den Gefangenen zum Frühstück Brot und Wurst steckten. Hierin erblickt das Gericht ein Vergehen gegen das Verbot des Kommandierenden vom 5. Dezember 1914. Es stellt fest, daß die Angeklagten Heinemann und Otto dem Kretschmar von der Abgabe von Lebensmitteln an die Gefangenen Mitteilung gemacht haben und daß dieser sich damit einverstanden erklärt hat, da andere es auch so machten. Heinemann ist als Täter, K. und O. sind wegen Beihilfe bestraft worden.

In der gegen dieses Urteil von den Angeklagten H. und K. beim Reichsgericht eingelegten Revision führten die Angeklagten aus, daß sie nicht genützt hätten, daß das Verbot des Kommandierenden auch auf die bei ihnen arbeitenden Gefangenen sich beziehe. Der Reichsanwalt trat der Revision bei und bemängelte, daß das Landgericht nicht untersucht hat, ob die Angeklagten das Verbot gekannt haben oder nicht und ob ihre Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruhe. Denn sie konnten nur dann bestraft werden, wenn sie das Verbot gekannt haben oder wenn ihre Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruhe. Der höchste Gerichtshof ist der Revision beigetreten, hat das Urteil des Landgerichts Cassel aufgehoben und die Sache an einen andern Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Irrtum der Angeklagten über die Gewährung von Frühstück an arbeitende Kriegsgefangene an sich nicht strafbar ist. Es ist festzustellen, worauf der Irrtum zurückzuführen ist.

**Literarisches.**

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 2. Heft vom 1. Band des 34. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postämtern und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ¢. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

**Polizeiliches und Gerichtliches.**

Ein wegen unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen Verurteilter vom Reichsgericht freigesprochen. Das Landgericht Görlitz hat am 29. Mai den Zimmermann Hermann Kasper wegen Zuwiderhandelns gegen eine Verordnung des kommandierenden Generals in Posen auf Grund des § 9 b des Preussischen Belagerungsgesetzes

**Versammlungsanzeiger.**

**Dienstag, den 19. Oktober:**

**Friedrichshagen:** Bei Witwe Lerche, „Bürgerstraße“. — **Langensalza:** Gleich nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller“. — **Wülheim a. Rhein:** Abends 9 Uhr bei Michael Mayer, Deutzer Straße 68.

**Mittwoch, den 20. Oktober:**

**Dortmund:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 32.

**Freitag, den 22. Oktober:**

**Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

**—\* Anzeigen. \***

[M. 4,20]

**Nachruf.**

Am 2. Oktober starb an Blutvergiftung infolge eines Unglücksfalles unser treues Mitglied, der Bezirksleiter von **Hamborn**

**Heinrich Happe**

im Alter von 31 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

**Die Kameraden der Zahlstelle Duisburg u. Umg.**

[M. 3,60]

**Todesanzeige.**

Nach längerem Leiden starb unser langjähriger Kamerad

**Willi Geffers**

aus **Rottorf** im 30. Lebensjahre.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

**Die Kameraden der Zahlstelle Königsutter.**

[M. 3,30]

**Nachruf.**

Am 28. September starb plötzlich unser langjähriges Mitglied, Kamerad

**Wilhelm Gericke**

Wir werden sein Andenken in Ehren halten!

**Die Kameraden der Zahlstelle Luckenwalde.**

**Verkehrslokale, Herbergen usw.**

(Jahresinrate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten M. 8, jede weitere Zeile A 2 mehr. Freizeitsparrare werden nicht berabfolgt.)

**Berlin.** Arbeitsschweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgeoffenen für Berlin und Umg., SO, Engelauer 15, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Marktplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

**Chemnitz.** Bureau und Arbeitsschweis befinden sich im Volkshaus „Kollektiv“, Zwickauer Straße 152, 1. Et., Zimmer 15. Herberge des Verkehrslokale: Volkshaus und „Wauensche Bierhalle“, Gaisstr. 41. Zureichende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 6—7½ Uhr.

**Dortmund.** Verbandsbureau, Arbeitsschweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Zureichende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten.

**Essen.** Bureau der Zahlstelle: Restaurant Groß-Essen, Steelerstr. 17, 2. Et., Zimmer 3. Geöffnet abends von 7 bis 8 Uhr, Sonntags von 10 bis 11 Uhr vormittags. Zureichende Kameraden haben sich dort zu melden. Arbeit wird auf dem Bureau nachgewiesen. Umschau ohne Wissen der Zahlstellenleitung verboten. Verkehrs- und Versammlungslokal ebenfalls selbst.

**Hamburg.** Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgeb.: Befenbinderhof 57/60, 2. Et., Zimmer 2. Telefon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgeb. sind hier zu melden. Zureichende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Meisterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabfolgt.

**Hamburg-Altona.** Das Verkehrslokal für den Bez. 16 befindet sich bei Julius Wod, Bürgerstr. 61/63. Telefon: Gr. 5, 3833. Zusammenkunft: Jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr.

**Hamburg-Gilbert, Hohenfelde.** Verkehrslokal bei Herrn Beer, Wandsbeker Chaussee 128. Telefon: Gr. 4, 8501. Jeden zweiten Montag im Monat Zusammenkunft.

**Hamburg-Eimsbüttel.** Albert Lemke, Verkehrslokal, BelleAlliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralrentenliste. Telefon: Gr. 6, 2782.

**Hamburg-Hammerbrook.** Ernst Gemming, Gortschstr. 58, Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9½ Uhr, Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme für die Zentralrentenliste am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.

**Hamburg-Ottensen.** Bezirk 17. Verkehrslokal bei S. Geborn, Bahrenselder Straße 124. Zusammenkunft jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr.

**Hamburg-Rothenburgsort.** Bezirk 6. Verkehrslokal bei S. Bruger, Stresowstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.

**Hamburg-Weddel.** Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Weddeler Marktplat. 4. Telefon: Gr. 3, 5485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Bruger, Rothenburgsort.

**Hamburg-Winterhude.** Verkehrslokal bei Herrn Schulz, Marktplat. 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

**Kiel.** Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgebend: Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. Et. Telefon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureichende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.

**München.** Bureau der Zahlstelle und Arbeitsschweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stod. Telefon 51030. Sprechstunden vorm. von 10 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr. Arbeitslosenmeldung vorm. von 10 bis 12 Uhr. Auszahlung der Reiseunterstützung: von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockenbach 10.

**Wilhelmshaven u. Umg.** Bureau: Rüstringen, Rüstringer Straße 28. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Sobewasser. — Bezirk Barel: Versammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.